

DEUTSCHE BUNDESBANK
Vorstand

Frankfurt am Main, im Mai 2003

Ansprechpartner bei der
Hauptverwaltung

(Name)

Tel.:

Fax:

Rundschreiben Nr. 24 / 2003

An alle
Kreditinstitute

Änderung von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank

hier: **1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB) und
2. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische
Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation
(EADK-Bedingungen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Juli 2003 werden Beschlüsse des EZB-Rates sowie gesetzliche Vorschriften wirksam, die Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank erforderlich machen.

Die bisherigen Regelungen für Ausgleichszahlungen bei nicht taggleicher Ausführung einer TARGET-Überweisung werden aufgrund eines Beschlusses des EZB-Rates durch eine neue Ausgleichsregelung ersetzt, die den bestehenden Marktpraktiken besser Rechnung trägt. Die künftigen Regelungen finden sich in dem neu gefassten *VI. Merkblatt Ausgleichsregelung bei nicht taggleicher Ausführung einer TARGET-Überweisung*, auf das in mehreren Bestimmungen der AGB verwiesen wird.

Darüber hinaus hat der EZB-Rat entschieden, die Möglichkeit der Besicherung von Innerschuldungskrediten durch bestimmte, auf die Währung des jeweiligen EU-Mitgliedstaates lautende Wertpapiere einzustellen. In Abschnitt *II. Giroverkehr, Nr. 3* der AGB wird dementsprechend der zweite Absatz gestrichen.

Die Änderungen in Abschnitt *V. Geldpolitische Geschäfte*, den Nummern 12 (1), 17 (1) und 21 (1), erfolgen im Hinblick auf die beabsichtigte Umstellung der elektronischen Einreichung von Wechseln und Wirtschaftskrediten von EKF auf EEW (über Extranet).

Ferner tritt zum 1. Juli 2003 bekanntlich die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro in Kraft, die die europäischen Banken verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen grenzüberschreitende Euro-Überweisungen in einen anderen EU-Staat zu Inlandsbedingungen abzuwickeln. In diesem Zusammenhang wird die Deutsche Bundesbank für ihre sonstigen Kunden (insbesondere öffentliche Verwaltungen und Personal) den Vordruck "EU-Standardüberweisung" einführen. Diese Neuerungen spiegeln sich in der Neufassung des 2. Absatzes der Nr. 2 in Abschnitt X. *Devisen- und Auslandsgeschäfte, Unterabschnitt F. Grenzüberschreitende Überweisungen*, der AGB wider. Dementsprechend ist auch die Nr. 2 im IV. *Merkblatt für den Auslandszahlungsverkehr* neu gefasst worden.

Zur besseren Bekämpfung der Geldwäsche hat der deutsche Gesetzgeber den neuen §25 b Kreditwesengesetz (KWG) eingeführt. Dieser verpflichtet die überweisenden Kreditinstitute, bei Überweisungen in Staaten außerhalb der EU den Namen, die Kontonummer und die Anschrift des Überweisenden aufzuzeichnen und an das Kreditinstitut des Begünstigten bzw. zwischengeschaltete Institute weiterzuleiten. Diese gesetzlichen Verpflichtungen sind in einen neuen Absatz 4 der Nr. 2 im Abschnitt X. *Devisen- und Auslandsgeschäfte, Unterabschnitt F. Grenzüberschreitende Überweisungen*, der AGB sowie in Nr. 4 (2) im Abschnitt II. *Elektronische Einreichung von Überweisungen und Einzugsaufträgen* der EADK-Bedingungen eingeflossen.

Bei dieser Gelegenheit ist in Anlage 1 des IV. *Merkblattes für den Auslandszahlungsverkehr* ein Hinweis aufgenommen worden, dass der Umtausch von Holländischen Gulden nur noch bei der Niederländischen Zentralbank erfolgen kann.

Die Änderungen sind im Einzelnen aus der Anlage ersichtlich. Sie werden voraussichtlich mit der Mitteilung Nr. 2006 / 2003 vom 23. Mai 2003 im Bundesanzeiger Nr. 100 am 31. Mai 2003 veröffentlicht und gelten gegenüber Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen gemäß Abschnitt I. Nr. 2 (1) der AGB mit Wirkung vom 1. Juli 2003 als vereinbart.¹

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an ...

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK

Dr. Fabritius Leue

Anlage



Beglaubigt:

Bundesbankamtsrat

¹ Die jeweils aktuelle Fassung der AGB und der EADK-Bedingungen ist im Internet (Homepage der Deutschen Bundesbank (<http://www.bundesbank.de> – Veröffentlichungen – Bankrechtliche Regelungen) abrufbar.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Inhaltsübersicht

Im Merkblatt VI. wird das Wort "Ausgleichszahlungen" ersetzt durch "Ausgleichsregelung".

Abschnitt II. Giroverkehr

In Nr. 3 entfällt Absatz 2; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

In Nr. 23, Absatz 8 wird das Wort "Ausgleichszahlungen" ersetzt durch "Ausgleichsregelung" und der Klammervermerk gestrichen.

In Nr. 39 werden Telefon- und Telefax-Nr. wie folgt ersetzt:

Telefon: 0 69 – 23 88-19 07 / 19 06, Telefax: 0 69 – 23 88-19 19.

In den Hinweisen am Schluss des Abschnitts wird das Wort "Ausgleichszahlungen" ersetzt durch "Ausgleichsregelung".

Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte

In Nr. 12 (1) sowie in Nr. 17 (1) und Nr. 21 (1) wird im jeweils 2. Satz folgende Passage ersatzlos gestrichen:

"... gemäß den Externen Spezifikationen (Abschn. EKF)"

Abschnitt X. Devisen- und Auslandsgeschäfte

F. Grenzüberschreitende Überweisungen

Nr. 2

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die beleghafte Einreichung von Überweisungen hat mit Vordruck 4135 "EU-Standardüberweisung", Vordruck 4136 "Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr" oder mit einer vom ausländischen Begünstigten erhaltenen IPI (International Payment Instruction) zu erfolgen. Dabei sind die jeweiligen Erläuterungen und Ausfüllhinweise zu beachten. Sofern dem Kontoinhaber bei einer Überweisung in einen EU-Staat über einen Betrag bis 12.500 Euro die internationale Bank-Kontonummer (IBAN) des Begünstigten und der S.W.I.F.T.-Code (BIC) des Kreditinstituts des Begünstigten vorliegt, ist stets der Vordruck 4135 zu verwenden.

Ein neuer Absatz 4 wird eingefügt:

(4) Die Bank beachtet bei der Ausführung der Überweisung die gesetzlichen Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäsche. Hierzu prüft die Bank als überweisendes Kreditinstitut anhand des S.W.I.F.T.-Codes (BIC) des Kreditinstituts des Begünstigten, ob es sich um eine Überweisung in einen Staat außerhalb der EU handelt. Ist dies der Fall oder hat der Einreicher den BIC des Kreditinstituts des Begünstigten nicht angegeben, überschreibt die Bank die Einreicher-Angaben mit den nach § 25 b Absatz 1 KWG erforderlichen Angaben (Name, Kontonummer und Anschrift des Kontoinhabers).

In Nr. 3, Absatz 6 wird in Satz 2 das Wort "Ausgleichszahlungen" ersetzt durch "Ausgleichsregelung".

In den Hinweisen am Schluss des Unterabschnitts wird das Wort "Ausgleichszahlungen" ersetzt durch "Ausgleichsregelung".

Merkblätter

IV. Merkblatt für den Auslandszahlungsverkehr

Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Vorgaben für das Ausfüllen des Vordrucks 4136

Für das Ausfüllen des Vordrucks 4136 sind die Erläuterungen im Vordruck sowie die »Ausfüllhinweise zum "Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr"« (Vordruck 4136a) zu beachten. Darüber hinaus sind für das Ausfüllen des Vordrucks – soweit in diesem Merkblatt nichts anderes bestimmt ist – die S.W.I.F.T.-Regelungen maßgeblich. Auskünfte hierüber erteilt die kontoführende Stelle. Insbesondere muss die Betragsangabe immer ein Dezimal-Komma und mindestens eine Vorkomma-Stelle enthalten. Die Anzahl der Nachkomma-Stellen darf nicht höher sein als für die jeweilige Währung zulässig. Die Überweisungen brauchen nur auf dem Blatt I des Vordrucks unterschrieben zu werden; auf den Durchschriften genügt der Abdruck des Firmenstempels oder die Kontobezeichnung. Der Kontoinhaber trägt die Verantwortung dafür, dass Urschrift und Durchschriften gleichlauten.

In Anlage 1, Unterabsatz b) wird bei "Niederlande" folgende Fußnote angefügt:

- ¹⁾ Der Umtausch von **Holländischen Gulden** kann nur direkt bei der Niederländischen Zentralbank erfolgen und lediglich insoweit als "plausible" Gründe für den Nichtumtausch bis zum 01.01.2003 vorliegen. Die Anschrift lautet:

De Nederlandsche Bank NV
Amsterdam Agency
Westeinde 1
NL - 1017 ZX Amsterdam

VI. Merkblatt Ausgleichszahlungen bei nicht taggleicher Ausführung einer TARGET-Überweisung *wird umbenannt und erhält folgende neue Fassung:*

VI. Merkblatt Ausgleichsregelung bei nicht taggleicher Ausführung einer TARGET-Überweisung

1. Allgemeine Grundsätze

(a) Bei einer TARGET-Störung können direkte und indirekte RTGS^{plus}-Teilnehmer ("TARGET-Teilnehmer") gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Ausgleichsforderungen geltend machen.

(b) Die TARGET-Ausgleichsregelung gilt für alle nationalen RTGS-Systeme sowie für den EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus und steht allen TARGET-Teilnehmern (einschließlich solcher, die nicht Geschäftspartner der geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems sind) für alle TARGET-Zahlungen (ohne Unterscheidung nach inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen) zur Verfügung.

(c) Vorbehaltlich einer anders lautenden Entscheidung des EZB-Rats findet die TARGET-Ausgleichsregelung in folgenden Fällen einer TARGET-Störung keine Anwendung:

- bei äußeren Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs des ESZB liegen,
- bei Ausfall bzw. Verschulden eines Dritten, der nicht der Betreiber des nationalen RTGS-Systems ist, in dem die Störung aufgetreten ist.

(d) Die TARGET-Ausgleichsregelung als einziger Ausgleichsmechanismus des ESZB bei TARGET-Störungen lässt es den TARGET-Teilnehmern unbenommen, Ansprüche auf anderem Wege geltend zu machen. Mit Annahme eines Ausgleichsangebots verzichtet der TARGET-Teilnehmer jedoch gegenüber den Mitgliedern des ESZB unwiderruflich auf die Geltendmachung jedweder weiterer Ansprüche hinsichtlich der TARGET-Zahlungen, für die er das Ausgleichsangebot angenommen hat (einschließlich aller Ansprüche auf Ausgleich von Folgeschäden). Mit Erhalt der Ausgleichszahlung sind alle diese Ansprüche vollständig und endgültig abgegolten. Der TARGET-Teilnehmer stellt das ESZB bis in Höhe des Betrags

frei, den er im Rahmen der TARGET-Ausgleichsregelung erhalten hat, und zwar hinsichtlich aller sonstigen Ausgleichsansprüche, die ein weiterer TARGET-Teilnehmer für die betreffenden TARGET-Zahlungen geltend macht.

(e) Jedes Ausgleichsangebot und / oder jede Ausgleichszahlung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht seitens der Bundesbank oder eines anderen Mitglieds des ESZB.

2. Bedingungen für Ausgleichszahlungen

(a) Ausgleichszahlungen an einen sendenden TARGET-Teilnehmer ("Einreicher") kommen in Betracht, wenn aufgrund der Störung

- die taggleiche Ausführung einer eingereichten Überweisung nicht erfolgte oder
- der Einreicher nachweisen kann, dass er beabsichtigte, eine Überweisung einzureichen, dies jedoch aufgrund eines Sendestopps ("stop sending") eines nationalen RTGS-Systems unmöglich war.

(b) Ausgleichszahlungen an einen empfangenden TARGET-Teilnehmer ("Empfänger") kommen in Betracht, wenn

- der Empfänger aufgrund der Störung eine am Tag der Störung erwartete TARGET-Zahlung nicht erhalten hat und
- der Empfänger aufgrund der Störung die Spitzenrefinanzierungsfazilität in Anspruch genommen hat und
- entweder
 - die NZB des nationalen RTGS-Systems, in dem die Störung auftrat, die empfangende NZB war oder
 - die Störung so spät während des TARGET-Geschäftstags auftrat, dass es technisch unmöglich war, sich am Geldmarkt zu refinanzieren oder eine solche Refinanzierung aus sonstigen, objektiv nachvollziehbaren Gründen ausschied.

3. Berechnung des Ausgleichs

(1) Ausgleich für Einreicher

- a) Das Ausgleichsangebot der TARGET-Ausgleichsregelung besteht aus einer Aufwandspauschale sowie gegebenenfalls einer Zinsausgleichszahlung.
- b) Die Aufwandspauschale beträgt in Bezug auf jeden einzelnen Empfänger 100 Euro für die erste, jeweils 50 Euro für die nächsten vier, und 25 Euro für jede weitere am Abwicklungstag nicht ausgeführte TARGET-Zahlung.
- c) Die Zinsausgleichszahlung erfolgt auf der Basis des täglich neu zu bestimmenden Referenzzinssatzes; dies ist der EONIA-Satz (Euro Overnight Index Average) bzw. der Satz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität, falls der EONIA-Satz über dem Satz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität liegt. Der Referenzzinssatz wird auf den Überweisungsbetrag, der aufgrund der Störung nicht überwiesen wurde, angewandt, und zwar für den Zeitraum beginnend mit dem Tag der tatsächlichen oder beabsichtigten Einreichung der Überweisung in TARGET bis zu dem Tag (ausschließlich), an dem die Überweisung ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden können. Bei der Berechnung der Zinsausgleichszahlung werden Erträge, die sich aus der Anlage nicht ausgeführter Überweisungsbeträge in der Einlagefazilität ergeben, vom Ausgleichsbetrag abgezogen.
- d) Einreicher erhalten keine Zinsausgleichszahlungen, sofern und soweit Mittel aus nicht ausgeführten Überweisungsbeträgen am Geldmarkt angelegt oder für die Erfüllung der Mindestreservepflicht verwendet wurden.

(2) Ausgleich für Empfänger

- a) Das Ausgleichsangebot im Rahmen der TARGET-Ausgleichsregelung besteht ausschließlich aus einer Zinsausgleichszahlung.
- b) Die in Nr. 3 (1) c) dargelegte Methode für die Berechnung der Zinsausgleichszahlung findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die Zinsausgleichszahlung auf der Differenz zwischen dem Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und dem Referenzzinssatz beruht und auf Grundlage des Betrags berechnet wird, der sich aus der Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität aufgrund der Störung ergibt.

4. Verfahrensvorschriften

(a) Ausgleichsforderungen sind auf einem Antragsformular, dessen jeweils aktuelle Fassung auf der Internet-Seite der Bundesbank zugänglich ist (<http://www.bundesbank.de>), geltend zu machen. Einreicher haben für jeden Empfänger, Empfänger für jeden Einreicher ein Antragsformular einzureichen. Die im Antrag gemachten Angaben sind durch geeignete Informationen und Unterlagen zu belegen. Ausgleichsforderungen hinsichtlich einer bestimmten TARGET-Zahlung können lediglich einmal eingereicht werden, und zwar entweder von einem direkten oder einem indirekten Teilnehmer, jeweils im eigenen Namen oder von einem direkten Teilnehmer für einen indirekten Teilnehmer.

(b) Anträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten der Störung bei der kontoführenden NZB einzureichen, d. h. bei der NZB, bei der (im Fall von Einreicher-Anträgen) das RTGS-Konto belastet wurde oder hätte belastet werden sollen, bzw. (bei Empfänger-Anträgen) bei derjenigen NZB, bei der die Gutschrift auf dem RTGS-Konto hätte erfolgen sollen. Fordert die kontoführende NZB weitere Informationen und Belege an, sind ihr diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Anforderung zu übermitteln.

(c) Die Anträge werden durch die kontoführende NZB und / oder die NZB, bei der die Störung auftrat, ausgewertet und anschließend an die EZB weitergeleitet. Der EZB-Rat prüft alle eingehenden Anträge und entscheidet, vorbehaltlich eines anders lautenden, den TARGET-Teilnehmern mitzuteilenden Beschlusses, binnen zwölf Wochen nach Auftreten der Störung, ob ein Ausgleichsangebot für die eingereichten Anträge gemacht wird.

(d) Die NZB, bei der die Störung auftrat, teilt den jeweiligen TARGET-Teilnehmern die vorstehend in Buchstabe (c) genannte Entscheidung mit. Beinhaltet diese ein Ausgleichsangebot, so hat der betroffene TARGET-Teilnehmer das Angebot in Bezug auf jeden in seinem Antrag enthaltenen Zahlungsauftrag innerhalb von vier Wochen nach dessen Übermittlung entweder durch Unterzeichnung eines Standard-Annahmeschreibens, dessen jeweils aktuelle Fassung auf der Internet-Seite der Bundesbank zugänglich ist (<http://www.bundesbank.de>), anzunehmen oder abzulehnen. Geht der NZB, bei der die Störung auftrat, innerhalb dieser vierwöchigen Frist ein Annahmeschreiben nicht zu, so gilt dies als Ablehnung des Ausgleichsangebots durch den betroffenen TARGET-Teilnehmer.

(e) Die NZB, bei der die Störung auftrat, leistet die Ausgleichszahlungen, nachdem ihr das Annahmeschreiben des TARGET-Teilnehmers zugegangen ist. Auf Ausgleichszahlungen werden keine Zinsen erstattet.

Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)

Abschnitt II. Elektronische Einreichung von Überweisungen und Einzugsaufträgen

In Nr. 4 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

- (2) Die Bank ist berechtigt, den Inhalt der Dateien ganz oder teilweise auszudrucken.

Ansprechpartner bei den Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank

Rundschreiben 24/2003

HV Berlin Steinplatz 2 10623 Berlin	Frau Willms Tel. +49 30 3475 1445 Fax +49 30 3475 1495
HV Düsseldorf Berliner Allee 14 40212 Düsseldorf	Herr Förster Tel. +49 211 874 23 42
HV Frankfurt Taunusanlage 5 60329 Frankfurt	Herr Raimund Rößler Tel. +49 69 2388 1621 Fax +49 69 2388 1880
HV Hamburg Postfach 57 03 48 22772 Hamburg	Herr Urban Tel. +49 40 3707 5124
HV Hannover Postfach 245 30002 Hannover	Herr Albers Tel. +49 511 3033 2388
HV Leipzig Prager Str. 200 04103 Leipzig	Herr Michael Ritter Tel. +49 341 860 2581
HV Mainz Hegelstraße 65 55122 Mainz	Herr Arthur Theobald Tel. +49 6131 377 521
HV München Ludwigstr. 13 80539 München	Herr Johann Meier Tel. +49 89 2889 2101 Fax +49 89 2889 2116 E-Mail: institutsaufsicht.hv-muenchen@bundesbank.de
HV Stuttgart Marshallstr. 3 70173 Stuttgart	Herr Hildebrandt Tel. +49 711 944 1540